

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für gesicherte Qualität und faire Bezahlung im Ganztags schulbereich

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Qualität der außerunterrichtlichen Angebote an vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen bei der Einbeziehung von externen Honorarkräften zu sichern;
2. eine angemessene Bezahlung der externen Honorarkräfte zu gewährleisten und damit Dumpinghonorare zu verhindern;
3. eine stärkere Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern bei der Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Angebots zu ermöglichen;
4. die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine Vielfalt der externen Anbieter gewährleistet wird.

II. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14.04.2014 (Inkrafttreten am 01.08.2014) entsprechend zu überarbeiten. Dabei sind unter anderem folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Für die Sicherung der Qualität und für den unter § 2 Abs. 3 des Kooperationsvertragsmusters geforderten Nachweis der fachlichen Qualifikation des externen Personals sind geeignete Anforderungskriterien zu verzeichnen. Sie sollen gegebenenfalls mit den relevanten Verbänden, wie zum Beispiel dem Landessportbund oder dem Künstlerbund, gemeinsam entwickelt werden.

2. Für die faire Bezahlung des externen Personals sind über das Gebot des Mindestlohns hinaus Vergütungsregeln in die Verwaltungsvorschrift aufzunehmen, die Qualifikation und Tätigkeit des Personals angemessen zu berücksichtigen. Die Regelung kann systematisch zum Beispiel analog zur Richtlinie über die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsrichtlinie) des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen oder sich an den tariflichen Grundsätzen des TV-L orientieren. Die entsprechenden Vorgaben sind verbindlich in die Kooperationsverträge aufzunehmen.
3. Die Vergütungsregelungen unter Nummer 10 und 11 der Verwaltungsvorschrift sind grundsätzlich zu präzisieren und im Hinblick auf Überschriften und Terminologie kohärent zu gestalten. Dies betrifft unter anderem die bislang unzureichende Unterscheidung zwischen Kooperationspartnern, die im Falle einer Vergütung vor allem juristische Personen sind, und dem tatsächlich eingesetzten Personal. Die Richtlinie muss überdies ausdrücklich festlegen, dass der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung sowie die Unfallversicherung und die Beiträge zur Berufsgenossenschaft in den relevanten Fällen zusätzlicher Bestandteil der Vergütung an den Kooperationspartner - anteilig im Umfang des Personaleinsatzes durch den Kooperationspartner - sein müssen. Darüber hinaus sind Kriterien aufzunehmen, welche Zusatzkosten (zum Beispiel für das Führungszeugnis oder eingesetztes Material) verbindlich zu erstatten sind.
4. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sicherzustellen, dass es mit diesen Kooperationen keine Scheinselbstständigkeit fördert.
5. Das außerunterrichtliche Angebot für jedes Schuljahr soll durch die Schulkonferenz beschlossen werden. Die Schule soll im Vorfeld dieser Entscheidung geeignete Instrumente einsetzen, um die Wünsche und Empfehlungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten zu erfassen und gegebenenfalls berücksichtigen zu können. Form und Ergebnisse des Mitbestimmungsprozesses sind der Schulkonferenz vor der Beschlussfassung vorzustellen.
6. Es ist eine Regelung zu schaffen, die neben Kooperationsverträgen mit juristischen Personen auch Honorarverträge und Arbeitsverträge mit natürlichen Personen ermöglicht.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt, dass die Möglichkeit der Budgetierung von Mitteln für volle Halbtagschulen und Ganztagschulen nun auch in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt wird. Damit können die Schulen geeignete externe Personen, zum Beispiel Künstlerinnen und Künstler, für das außerunterrichtliche Angebot engagieren und damit zu einer größeren Vielfalt des Ganztagsangebots beitragen.

Zu Ziffer II Nummern 1 bis 4

Die entsprechende Verwaltungsvorschrift sieht jedoch keine Qualitätskriterien für das eingesetzte Personal vor. Darüber hinaus verpflichtet sie die Schulen lediglich dazu, den Mindestlohn zu zahlen und bindet sie bei der Mittelverwendung zugleich an das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das birgt die Gefahr, dass Schulen Abstriche bei der Qualifikation des externen Personals machen, um das Angebot quantitativ auszubauen oder dass sie - nach dem verordneten Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - die externen Anbieter in einen Unterbietungswettbewerb drängen. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist dies mit den Prinzipien des Schulsystems unvereinbar. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat daher die Aufgabe, verbindliche und angemessene Vergütungsregelungen - in denen auch gewisse Korridore möglich sein können - zu entwickeln. Damit sollen einerseits eine faire Bezahlung gewährleistet und eine erhebliche Diskrepanzen zwischen verschiedenen Schulen verhindert werden und die Schulen andererseits auch durch klare Regelungen in ihrem effektiven Verwaltungshandeln unterstützt werden.

Die bisherigen Vergütungsregelungen sind in der Verwaltungsvorschrift zudem nicht systematisch aufgebaut. Eine Unterscheidung zwischen natürlicher und juristischer Person fehlt in relevanten Punkten. Dies gilt zum Beispiel für die Formulierung zum Besserstellungsverbot, die für juristische Personen in dieser Form nicht anwendbar ist.

Zu Ziffer II Nummer 5

Eine bessere Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern ist notwendig, weil es sich bei den zusätzlichen Ganztagsangeboten nicht allein um Unterricht handelt. Grundlage des Ganztagskonzeptes ist laut Verwaltungsvorschrift vielmehr „die pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen.“ In einer gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesen Angeboten verpflichtet. Diese Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheiten muss durch eine Erhöhung der Beteiligungsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Sie sollen daher insbesondere für den Freizeitanteil des Ganztagsangebots ein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht erhalten. Dies ist für das Schulklima förderlich und stärkt außerdem die Beteiligungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

Zu Ziffer II Nummer 6

Das Verfahren der Kooperationsverträge stellt die beteiligten Vereine und Verbände vor hohe bürokratische Hürden, da diese alle arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten übernehmen müssen und de facto als Arbeitgeber der Honorarkräfte fungieren. Kleinere Vereine sind damit überfordert. Damit besteht die Gefahr, dass vor allem große Vereine und Verbände mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen als Kooperationspartner infrage kommen, was zur Reduzierung der Angebotsvielfalt führen kann. Personen, die sich keiner passenden juristischen Person anschließen können, werden so von der Beteiligung an Ganztagsangeboten ausgeschlossen. Darum sollen, wie zum Beispiel in Niedersachsen vorgesehen, auch Honorarverträge mit Einzelpersonen ermöglicht werden, bei denen allerdings zu gewährleisten ist, dass es sich um keine abhängige Beschäftigung handelt. Zugleich sind dann reguläre Arbeitsverträge zu schließen, wenn Umfang der Tätigkeit im Ganztagsbereich und Eingliederung in den Schulbetrieb den Charakter einer abhängigen Beschäftigung tragen. Ziel dieser Regelung ist, die Entstehung einer Zwei-Klassen-Beschäftigung an Ganztagschulen und vollen Halbtagschulen zu verhindern.